

**Der Oberbürgermeister**

Herrn Stadtpräsidenten Stephan Nolte

im Hause

Hausanschrift: Am Packhof 2 – 6, 19053 Schwerin
Zimmer: 6030, Aufzug C
Telefon: 0385 545-1000
Fax: 0385 545-1019
E-Mail: ob@schwerin.de

Ihre Nachricht vom/Ihre Zeichen

Unsere Nachricht vom/Unser Zeichen
30-10-451-16-4

Datum Ansprechpartner/in
2016-11-28

Beschluss der Stadtvertretung vom 21.11.2016 zu TOP 8 "Personelle Veränderungen im Aufsichtsrat des Nahverkehr Schwerin GmbH und im Aufsichtsrat Mecklenburger Verkehrsservice GmbH", hier: Widerspruch gem. § 33 Abs. 1 KV M-V

Sehr geehrter Herr Nolte,

gemäß § 33 Abs. 1 KV M-V widerspreche ich dem Beschluss der Stadtvertretung in ihrer Sitzung vom 21.11.2016 zu TOP 8 „Personelle Veränderungen im Aufsichtsrat des Nahverkehr Schwerin GmbH und im Aufsichtsrat Mecklenburger Verkehrsservice GmbH“.

Die Stadtvertretung hat in Ihrer Sitzung am 21.11.2016 zu Top 8 „Personelle Veränderungen im Aufsichtsrat des Nahverkehr Schwerin GmbH und im Aufsichtsrat Mecklenburger Verkehrsservice GmbH“ Herrn Dr. Rico Badenschier als ordentliches Mitglied der beiden vg. Unternehmen abberufen und als Ersatz hierfür Herrn Rolf Bemann in den Aufsichtsrat berufen. Ausweislich des Beschlussprotokolls vom 24.11.2016 war diesem Beschluss ein Antrag der Fraktion AFD vorangegangen, ausweislich dem die Aufsichtsräte „Schweriner Nahverkehr Schwerin GmbH“ und Mecklenburger Verkehrsservice GmbH“ gem. § 32 Abs. 2 (letzte Satz) der Kommunalverfassung Mecklenburg-Vorpommern vollständig neu besetzt werden sollen. Hierüber sind die Stadtvertreter vor Ihrer Beschlussfassung durch Sie in Kenntnis gesetzt worden.

Nach § 33 Abs. 1 KV M-V hat der Oberbürgermeister einem Beschluss der Stadtvertretung zu widersprechen, wenn dieser das Recht verletzt.

Der Beschluss der Stadtvertretung vom 21.11.2016 zu TOP 8 „Personelle Veränderungen im Aufsichtsrat des Nahverkehr Schwerin GmbH und im Aufsichtsrat Mecklenburger Verkehrsservice GmbH“ verletzt das Recht.

Auf den Antrag der Fraktion AFD auf vollständige Neubesetzung der Aufsichtsräte „Schweriner Nahverkehr Schwerin GmbH“ und Mecklenburger Verkehrsservice GmbH“ gem. § 32 Abs. 2 (letzte Satz) der Kommunalverfassung Mecklenburg-Vorpommern hätten die Gremien gem. § 32 Abs. 2 der Kommunalverfassung Mecklenburg-Vorpommern vollständig neu besetzt werden müssen.

Hausanschrift:
Landeshauptstadt Schwerin
Der Oberbürgermeister
Am Packhof 2 - 6
19053 Schwerin
Zentraler Behördenruf: +49 385 115
Zentraler Telefonservice: +49 385 545-0
Internet: www.schwerin.de
E-Mail: info@schwerin.de

Öffnungszeiten:
Mo. 08:00 - 16:00 Uhr
Di. 08:00 - 18:00 Uhr
Do. 08:00 - 18:00 Uhr

Samstags-Öffnungszeiten
des BürgerBüros unter
www.schwerin.de

Bankverbindungen:	
Sparkasse Mecklenburg-Schwerin	BIC NOLADE21LWL IBAN DE73 1405 2000 0370 0199 97
Deutsche Bank AG	BIC DEUTDE33HAN IBAN DE62 1307 0000 0309 6500 00
VR-Bank e.G. Schwerin	BIC GENODEF1SN1 IBAN DE72 1409 1464 0000 0288 00
HypoVereinsbank	BIC HYVEDE33HAN IBAN DE22 2003 0000 0019 0453 85
Commerzbank	BIC COBADE33HAN IBAN DE63 1404 0000 0202 7845 00



Dies ergibt sich aus § 71 Abs. 1 Satz 4, Abs. 2 Satz 1 Kommunalverfassung Mecklenburg-Vorpommern. Hiernach erfolgen Bestellungen von Aufsichtsratsmitgliedern nach den Grundsätzen der Verhältniswahl. Nach Auffassung des hierzu gesondert angefragten Innenministeriums wird durch die Erwähnung der "Grundsätze der Verhältniswahl" in § 71 Abs. 1 Kommunalverfassung Mecklenburg-Vorpommern der gesamte Regelungsgehalt des § 32 Abs. 2 Kommunalverfassung Mecklenburg-Vorpommern, mithin auch die Regelung in § 32 Abs. 2 Satz 11 für entsprechend anwendbar erklärt.

Indem in Folge des Antrages der Fraktion AFD die Aufsichtsräte der beiden Unternehmen nicht vollständig neu besetzt worden sind, wurde das Recht verletzt.

Mit freundlichen Grüßen



Dr. Rico Badenschier
Oberbürgermeister der Landeshauptstadt Schwerin